

Satzung

der Gemeinde Ovelgönne über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der Fassung vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung, Fahrtkostenentschädigung

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen und der notwendigen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes bei Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Pauschalentschädigung von 150,00 Euro.
2. Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den Kalendermonat gewährt.

Die monatliche Pauschalentschädigung gilt für alle Veranstaltungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, seiner Fachausschüsse, der Fraktions- und Gruppensitzungen und sonstiger mit dem Amt zusammenhängenden Termine, einschließlich der notwendigen Fahrt- und Reisekosten, die innerhalb des Gemeindegebietes anfallen.

Mit der Wahrnehmung des Mandates im Auftrage des Rates außerhalb des Gemeindegebietes entstehende Fahrt- und Reisekosten, auch für Funktionsvertretungen des Bürgermeisters, werden nach dem jeweils geltenden Bundesreisekostenrecht entschädigt.

§ 2

Verdienstauffallentschädigung

Zum Ausgleich nachgewiesenen Verdienstauffalls wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 eine Verdienstauffallentschädigung gewährt. Bei Arbeitnehmern soll die Verdienstauffallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn / das Gehalt fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anordnung durch die Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet wird.

Selbständige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstauffalls nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von 21,00 Euro je Stunde.

Die Verdienstauffallentschädigung wird nur für Werktage in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gewährt, es sei denn, die Ratsfrau / der Ratsherr ist regelmäßig in Schichtarbeit tätig.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstauffall vor.

§ 3

Entschädigung von Kinderbetreuungskosten

Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung eine Entschädigung. Die Aufwendungen werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Die Entschädigung beträgt höchstens 10,50 Euro je Stunde.

§ 4

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

1. Der / die Ratsvorsitzende nimmt lediglich verfahrensleitende Funktionen wahr und erhält keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an die erste Stellvertreterin / den ersten Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters	150,00 Euro
an die weiteren Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters	75,00 Euro
an die Gruppenvorsitzenden	150,00 Euro
an die Beigeordneten	50,00 EUR
3. Der monatliche Pauschalbetrag nach Absatz 2 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
4. Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 5

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sind die für Ratsfrauen und Ratsherren geltenden Entschädigungsbestimmungen dieser Satzung anzuwenden. Als Aufwandsentschädigung wird jedoch ausschließlich ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro je Sitzung gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

§ 6

Entschädigung der Ratsmitglieder

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung, Fahrtkostenentschädigung, der Verdienstausfallentschädigung und Entschädigung von Kinderbetreuungskosten sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.

§ 7

Ruhen der Mitgliedschaft in der Vertretung

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar; sie entfallen für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft in der Vertretung (§ 53 NKomVG).

§ 8
Zahlungsbestimmungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigung ist Sache der Empfängerin / des Empfängers.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Ovelgönne vom 01.04.2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 07.03.2008 außer Kraft.

Ovelgönne, den 16.12.2016



Gemeinde Ovelgönne

Bürgermeister
Christoph Hartz